



## Zusammenfassende Erklärung

### 0. Vorbemerkung

Gemäß § 6a Abs. 1 BauGB ist dem wirksamen Flächennutzungsplan "... eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde."

Die zusammenfassende Erklärung ist zusammen mit dem Flächennutzungsplan und seiner Begründung zur Einsichtnahme bereitzuhalten (§ 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB) und soll ergänzend auch in das Internet eingestellt und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich gemacht werden (§ 6a Abs. 2 BauGB).

### 1. Umweltbelange

Die Berücksichtigung der Umweltbelange erfolgte nach der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der für die Planung umweltrelevanten Aspekte (Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB einschließlich Umweltverträglichkeits-Vorprüfung und Prüfung möglicher artenschutzrechtlicher Verbote) und in Abwägung mit sonstigen Belangen durch eine entsprechende konzeptionelle Auslegung der Planung mit den erforderlichen planungsrechtlichen Festlegungen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen.

Umweltrelevante Regelungen trifft die FNP-Änderung selbst –neben der klimarelevanten Festsetzung der Sondergebietsnutzung „Photovoltaik-Anlage“- durch die Darstellung von Grünflächen. Weitergehende Regelungen trifft die parallel aufgestellte 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 16 (bzw. ergänzend der zugehörige Durchführungsvertrag), insbesondere durch Festsetzungen zur Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes (Höhe und Gestaltung baulicher Anlagen, Eingrünung) und zum Bodenschutz (Begrenzung der Überbauung über die festgesetzte zulässige Grundfläche, Ausgleichsmaßnahmen).

Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass durch die Planung zwar Eingriffe in Schutzgüter vorbereitet werden, dass diese aber durch die i. S. einer geordneten Entwicklung getroffenen Regelungen ausgeglichen werden können und insgesamt keine erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu gegenwärtigen sind. Zudem ist zu bedenken, dass mit der Anlage des Solarparks selbst ein Beitrag zum Umweltschutz geleistet wird (Substituierung fossiler Energieträger / Verringerung der CO<sup>2</sup>-Emissionen). Somit ist das mit der Planung verfolgte Ziel der Ausweisung von Flächen für die Gewinnung erneuerbarer Energien mit den Zielen des Schutzes von Natur und Umwelt vereinbar.

### 2. Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.

Seitens der Behörden / TÖB / Naturschutzverbände wurden bereits im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung und weiter in der Behörden-/TÖB-Beteiligung Hinweise insbesondere zu Aspekten des Naturschutzes und der Ausgestaltung der Ausgleichsmaßnahmen sowie zum Denkmal- und Immissionsschutz gegeben, die im weiteren Verlauf der Planung weitgehend berücksichtigt wurden.

### 3. Wahl des Planes / anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die Gemeinde Bredenbek möchte auf ihrem Gemeindegebiet durch die Ausweisung von Flächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen einen Beitrag zur Erzeugung regenerativer Energien und damit zum Klimaschutz bzw. der Bewältigung der Folgen des Klimawandels leisten. Es wurde ein amtsweites Standortkonzept zur Findung und Priorisierung von Eignungsflächen für die Photovoltaiknutzung entlang der Verkehrsstrassen Eisenbahn und Autobahn erstellt; das Plangebiet gehört zu den Flächen mit der höchsten Eignungsstufe.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten kommen in diesem räumlichen Bereich ernsthaft nicht in Betracht.

Achterwehr / Bredenbek, den 25.02.2025

Schwarz